

# Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover

(bekannt gemacht im Amtsblatt für die Regierungsbezirk Hannover Nr. 50 vom 30.12.2008)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 11.12.2008 durch Änderungssatzung nachstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover erlassen:

## **§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 2 Rechte an Gräbern**

### **(1) Reihengrabüberlassung**

Für die Überlassung eines Reihengrabes für 20 Jahre beträgt die Gebühr:

1.1	Erdreihengrab	1.223,00 Euro
1.2	Erdreihengrab für Verstorbene unter 12 Jahren	918,00 Euro
1.3	Kindergrabanlage Stadtfriedhof Stöcken, Kinder-Erdreihengrab (Verstorbene unter 12 Jahren), bis 1,60 m Sarglänge	918,00 Euro
1.4	Kindergrabanlage Stadtfriedhof Stöcken, Kinder-Erdreihengrab (Verstorbene unter 5 Jahren), bis 1,20 m Sarglänge	612,00 Euro
1.5	Kindergrabanlagen Stadtfriedhof Stöcken und Stadtfriedhof Seelhorst, Kinder-Erdreihengrab (Verstorbene bis ca. 1 Monat), bis 0,60 m Sarglänge	306,00 Euro
1.6	Pflegearmes Erdreihengrab (Rasengrab)	1.326,00 Euro
1.7	Anonymes Erdreihengrab	1.407,00 Euro
1.8	Anonymes Erdreihengrab für Verstorbene unter 12 Jahren	1.126,00 Euro
1.9	Urnenreihengrab	857,00 Euro
1.10	Pflegearmes Urnenreihengrab (Rasengrab)	918,00 Euro
1.11	Anonymes Urnenreihengrab	656,00 Euro

### **(2) Nutzungsrecht für Wahlgräber**

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren beträgt:

2.1	Erdwahlgrab – je Stelle	
	- Standard	2.039,00 Euro
	- Besondere Lage	2.549,00 Euro
2.2	Urnenwahlgrab	
	- Standard 1,0 m <sup>2</sup>	1.243,00 Euro
	- Besondere Lage 1,0 m <sup>2</sup>	1.652,00 Euro
	- Standard 1,5 m <sup>2</sup>	1.733,00 Euro

- Besondere Lage 1,5 m <sup>2</sup>	2.345,00 Euro
- Besondere Lage 2,0 m <sup>2</sup>	3.017,00 Euro
<b>2.3 Urnenwahlgrab im Urnenhain (Stadtfriedhof Engesohde)</b>	
- Urnenkammer für eine Urne	1.243,00 Euro
- Urnenkammer für max. zwei Urnen	1.652,00 Euro
- Urnenkammer für max. vier Urnen	2.245,00 Euro
<b>2.4 Urnenwaldgrab (Stadtfriedhof Seelhorst)</b>	
für max. zwei Urnen	1.692,00 Euro
(Ist der Erwerb von Nutzungsrechten an einem ganzen Baum erwünscht, sind vier Urnenwaldgrabstätten zu erwerben.)	

Abweichend zur o. a. Ruhezeit von 20 Jahren beträgt die Ruhezeit bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 10 Jahre, bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 15 Jahre.

### **§ 3 Verlängerung von Nutzungsrechten**

- (1) Ist das Nutzungsrecht zu verlängern (gem. § 18 Abs. 4 der Friedhofssatzung), so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/20 der unter § 2 Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 dieser Satzung geltenden Gebühren zu entrichten.
- (2) Für die Erhaltung der Nutzungsrechte gem. § 20 Abs.1 der Friedhofssatzung an einer Wahlgrabstätte sind nach Ablauf der Nutzungszeit **mindestens** 1/20 der unter § 2 Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 und 2.4 geltenden Gebühren pro Jahr zu entrichten.
- (3) Für ein beschränktes Beisetzungsrecht (gem. § 20 Abs. 4 der Friedhofssatzung) werden Gebühren nach § 2 Abs. 2 je zu belegender Stelle erhoben.

### **§ 4 Beisetzungen**

Für die Beisetzung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

#### **(1) Sargbeisetzungen**

1.1	Im Erdreihengrab	424,00 Euro
1.2	Im Erdreihengrab für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen	339,00 Euro
1.3	Im Erdwahlgrab in Normaltiefe (1,80 m)	608,00 Euro
1.4	Im Erdwahlgrab in Normaltiefe (1,80 m) für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen	487,00 Euro
1.5	Im Erdwahlgrab in Tiefenbelegung (2,40 m)	820,00 Euro
1.6	Im Erdwahlgrab in Tiefenbelegung (2,40 m) für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen	657,00 Euro
1.9	Im Kindergrab (Sarggröße max. 0,60 m)	79,00 Euro
1.10	Von Totgeburten sowie von Embryos und Föten gem. § 15 (8) der Friedhofssatzung	61,00 Euro

#### **(2) Urnenbeisetzungen**

2.1	Im Reihengrab und im Wahlgrab	245,00 Euro
2.2	Tieferlegung von Urnen	99,00 Euro

- (3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Gebühren gelten auch bei Wiederbeisetzung nach einer Ausbettung.
- (4) Bei Beisetzungen im **anonymen Erdreihengrab** werden die verauslagten Kosten der Trägergesellschaft Hannoverscher Bestatter in der jeweiligen Höhe mit erhoben.

## **§ 5 Ausbettungen**

Für die Ausbettung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |               |
|---|---------------|
| <b>(1) Ausbettung und Tieferlegung eines Sarges</b>   |               |
| 1.1 Innerhalb der Ruhefrist   | 1.826,00 Euro |
| 1.2 Nach Ablauf der Ruhefrist   | 1.216,00 Euro |
| 1.3 Aus größerer Tiefe als 1,80 m wird ein Zuschlag von 50% der unter Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Gebühren erhoben. |               |
| <b>(2) Ausbettungen einer Urne</b>  |               |
| 2.1 Innerhalb und außerhalb der Ruhefrist   | 167,00 Euro   |

## **§ 6 Benutzung von Friedhofseinrichtungen**

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |             |
|---|-------------|
| <b>(1)</b> Aufbewahrung eines Sarges, z.B. in einer Leichenhalle oder einer Tiefkühlzelle | 56,00 Euro  |
| <b>(2)</b> Nutzung einer Kapelle einschließlich Grunddekoration                           | 239,00 Euro |

## **§ 7: Verwaltungsgebühren**

- |   |            |
|---|------------|
| <b>(1) Umschreibung</b>   |            |
| Umschreibungen der Rechte an Wahlgräbern nach § 18 Abs. 6 der Friedhofssatzung  | 59,00 Euro |
| <b>(2) Verzicht</b>   |            |
| Verwaltungsgebühr<br>(Bei Verzicht auf Nutzungsrechte an unbelegten Wahlgräbern nach § 18 Abs. 6 der Friedhofssatzung werden die Gebühren unter Abzug von 1/20 für jedes angefangene Jahr zurückgezahlt.) | 20,00 Euro |
| <b>(3) Grabmalgenehmigung</b>   |            |
| Gebühr für Verwaltungs- und Kontrollaufwand   | 80,00 Euro |
| <b>(4) Grabmalergänzung</b>   |            |
| Verwaltungsgebühr für die Genehmigung der Veränderung von Grabmalen bzw. die Ergänzung von Inschriften  | 15,00 Euro |
| <b>(5) Reservierung einer Wahlgrabstätte</b>  |            |
| Verwaltungsgebühr für die Reservierung einer Wahlgrabstätte für 12 Monate   | 25,00 Euro |
| (Zusätzlich wird für den Erwerb des Nutzungsrechts für jeweils 12 Monate 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr fällig.)  |            |

## **(6) Urnentransport**

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 6.1 | Innerhalb des Stadtgebietes                  | 15,00 Euro |
| 6.2 | Außerhalb des Stadtgebietes und Urnenversand | 20,00 Euro |

## **§ 8 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

### **(1) Die Gebührenschuld entsteht:**

- 1.1 Beim Reihengrab mit der Beisetzung
- 1.2 Beim Wahlgrab mit der Überlassung der Grabstätte
- 1.3 In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen

- (2)** Die Gebühren werden mit Ausstellung des Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

## **§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine grobe Unbilligkeit darstellt, können die Gebühren auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

## **§ 11 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 2 erhoben.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird die Gebührensatzung vom 16.10.1997 in der Fassung vom 06.12.2004 außer Kraft gesetzt.

Hannover, den 11.12.2008

Der Oberbürgermeister

(Weil)